

Bestätigung zur REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den von der EKL AG an Sie gelieferten Produkten handelt es sich um „Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung, welche nicht der Registrierungspflicht unterliegen.

Als Hersteller von „Erzeugnissen“ ist unser Betrieb gem. der REACH-Verordnung ein sog. „nachgeschalteter Anwender“ und unterliegt als solcher ebenfalls nicht der REACH-Registrierungspflicht. Eine Registrierungspflicht der nachgeschalteten Anwender besteht nur bei Direkt-Importen von Stoffen und Zubereitungen außerhalb der EU. Dies ist bei unserem Unternehmen nicht der Fall.

Informationen nach Art.33 REACH

Unsere Auskunftspflicht als Lieferant von Erzeugnissen besteht dann, wenn ein sogenannter Kandidatenstoff – besonders besorgniserregender Stoff = substance of very high concern (svhc) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in einem Erzeugnis enthalten ist (REACH-VO, Art.33). Die Liste der Kandidatenstoffe, die einer Auskunftspflicht unterliegen, wird von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) regelmäßig erweitert und veröffentlicht (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>). Derzeit finden sich in verschiedenen Erzeugnissen unserer Produkte ein oder mehrere (maximal 2 svhc in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent. Dies sind:

- N,N-Dimethylacetamide (DMAc) (CAS-Nr. 127-19-5) bei bestimmten Isolationsmaterialien in AC-Produkten (Lüfter)
- Blei (CAS-Nr. 7439-92-1) kommt bei allen Lüftern in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent zum Einsatz.

EKL AG
Nadlerstrasse 8-10
88299 Leutkirch

Datum: 06.04.2020

Firmenstempel:



Name: Michael Mosner
Position: Umweltkoordinator

Unterschrift: 